



# Grundschule

# Am Sandberge



Grundschule Am Sandberge · Am Sandberge 3 · 30539 Hannover Tel. 0511 168 33203 · Fax 0511 168 38383 [www.gs-am-sandberge.de](http://www.gs-am-sandberge.de)

## Rundbrief (1) an alle Eltern

15.08.2024

Liebe Eltern,

ich begrüße Sie ganz herzlich und hoffe, Sie hatten mit Ihren Kindern erholsame Sommerferien und besonders unsere Erstklässler einen guten Start in die Schule.

Zum Schuljahresbeginn gibt es an unserer Schule einige Informationen und Neuerungen, die ich Ihnen mitteilen möchte.

- Für die Klassen 3c, 3d und ein Teil der Klasse 3e ist der Schwimmunterricht im **Misburger Bad** gestartet. Das freut uns sehr. Endlich können die Kinder der 3. Klassen das ganze Halbjahr Schwimmunterricht erhalten. Es war ein langer Weg, aber nach 5 Jahren sind wir da, wo wir von Anfang an hinwollten. Ein nahes Bad in dem die Kinder ein halbes Jahr Schwimmunterricht haben können.
- Der **Ganztag** ist gestartet. Ein Hinweis noch zur Bestellung des Mensaessens. Ihr Kind bekommt erst Essen, wenn Sie bezahlt und bestellt haben. Der Bestellvorgang dauert ca. 14 Tage. Wir sind darüber auch nicht glücklich, haben aber keine Möglichkeit das zu ändern. Wenn Sie Fragen zum Essen haben, wenden Sie sich bitte an den Caterer Sander.
- Viele Kinder nutzen inzwischen in der Schule ein Handy oder eine **Smartwatch**. Wir haben in unserer Schulordnung Smartwatches im Unterricht generell verboten, da wir nicht kontrollieren können, ob diese Smartwatch eine Abhörfunktion hat oder ob Ihr Kind damit Fotos macht. Beides ist rechtlich verboten. Bitte beachten Sie dazu auch die Seite 17 oben im Schulplaner. Mit diesem Brief schicke ich Ihnen auch die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen zu Smartwatches (siehe Anhang). Wir handhaben es an unserer Schule so, dass die Kinder die Smartwatches auf dem Schulweg am Handgelenk tragen und mit Betreten des Schulgeländes (Schulhof!) muss die Smartwatch ausgeschaltet und im Schulranzen sein. Wenn Ihr Kind auf dem Schulgelände eine Smartwatch trägt, bitten wir Ihr Kind die Smartwatch in einen Umschlag zu tun. Diesen können Sie dann im Sekretariat zu den Öffnungszeiten abholen. Für das Lernen der Uhr wäre es für Ihr Kind viel besser, eine analoge Uhr zu tragen.
- Wie gerade unsere neuen Eltern bemerkt haben, haben wir **Roller- und Fahrradständer** auf den Schulhöfen. Einige Fahrradständer sind allerdings für Lehrkräfte reserviert. Diese befinden sich auf dem Altbaueingang neben dem Rosenbogen links und im Neubau an der Wand rechts an der Gymnastikhalle. Bitte erklären Sie Ihrem Kind, dass es dort sein Fahrrad oder seinen Roller **nicht** abstellt oder anschließt.
- Der GUV hat uns dahingehend informiert, dass **Zecken** durch Lehrkräfte oder Betreuungskräfte entfernt werden sollen. Sie als Eltern werden allerdings im Schulplaner informiert, wenn Ihr Kind eine Zecke hatte. Sollten Sie die Entfernung der Zecke nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte auf dem unteren Abschnitt mit. Sie werden dann gebeten, Ihr Kind umgehend von der Schule abzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Behre, Rektorin



# Grundschule Am Sandberge



Bitte bestätigen Sie den Empfang dieses Schreibens auf dem unteren Abschnitt.

..... ✂..... ✂.....

Die Information „Rundbrief 15.08.2024“ habe/n ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Sollte mein Kind eine Zecke haben, so darf sie entfernt werden. Ich werde schriftlich darüber im Schulplaner informiert.
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Sollte mein Kind eine Zecke haben, so darf sie <b>nicht</b> entfernt werden. Ich hole mein Kind dann umgehend ab.
--------------------------	---

Schüler/in:.....

Klasse:.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Können Lehrer Schülerhandys durchsuchen?

Vorab: Nein, dürfen sie nicht. Auch wenn die Lehrkraft einem Schüler das Handy auf Verdacht abnimmt, kann er das Gerät ohne die Zustimmung des Kindes nicht durchsuchen. Das gilt im Übrigen nicht nur für das Smartphone, sondern für alle Sachen des Schülers. Das Strafprozessrecht bindet Lehrern an dieser Stelle die Hände und schränkt die Handlungsmöglichkeiten ein.

Besteht Verdacht auf eine Straftat, kann der Schüler dazu aufgefordert werden, beispielsweise Videos oder Fotos freiwillig zu zeigen. ***Andernfalls ist die Schule dazu befugt, das Handy einzubehalten, die Eltern und gegebenenfalls sogar die Polizei zu informieren.*** Nimmt ein Lehrer sich dennoch das Recht heraus, das Handy zu durchsuchen, ist der Gang zur Dienstaufsichtsbeschwerde angebracht. Ist der Schüler volljährig, muss er die Beschwerde selbst einlegen, ansonsten seine Eltern.

## Fotos, Videos und Tonaufnahmen in der Schule

Die Lage ist zugleich eindeutig wie auch differenziert zu betrachten. Fest steht: Bild- und Tonmaterial von anderen Menschen aufzunehmen bedarf immer deren Zustimmung. In der Schule ist allerdings zwischen verschiedenen Räumlichkeiten zu unterscheiden. ***Nimmt jemand in geschützten Räumen, zum Beispiel Umkleiden oder Toiletten, Bilder und Co. auf, begeht er eine Straftat.*** Denn bei solchen Aufnahmen geht man davon aus, dass sie heimlich getätigt werden (müssen) und die zu sehende Person nichts von den Aufnahmen weiß. Auch die Verbreitung dessen ist strafbar.

Anders sieht es hingegen im Klassenzimmer oder auf dem Schulhof aus, bei denen es sich vergleichsweise um öffentlichen Raum handelt. Hier dürfen Fotos und Videos bedingt gemacht werden. ***Sind eindeutig Personen darauf erkennbar, müssen sie allerdings um Erlaubnis gebeten werden.*** Vor allem dann, wenn sie veröffentlicht werden sollen, zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Gleiches gilt auch für Tonaufnahmen. ***Werden die Personen nicht gefragt, wird auch hier eine Straftat begangen.***

(Quelle: <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/bildung-forschung/handy-in-der-schule-was-ist-erlaubt>)

## Smartwatches, die aufgrund ihrer Abhörfunktion unzulässig sind

In seltenen Fällen können manche Smartwatches neben einer satellitengestützten Ortungsfunktion versteckte Mikrofone enthalten, die es ermöglichen, sämtliche Geräusche in der Umgebung der Smartwatch, insbesondere Gespräche, aufzeichnen. Die Aufnahmen können entweder direkt auf der Smartwatch gespeichert werden oder durch Nutzung einer eingebauten Mobilfunkkarte direkt an ein Handy der Erziehungsberechtigten übertragen werden.

***Es liegt auf der Hand, dass heimliche Aufnahmen des im Unterricht und in den Pausen gesprochenen Wortes rechtswidrig und daher nicht akzeptabel sind. Die Schule muss das Kollegium und die anderen Schülerinnen und Schüler vor solchen heimlichen Aufnahmen schützen.***

Eine Entscheidung der Bundesnetzagentur unterstützt die Schulen beim Vorgehen gegen heimliche Aufnahmen durch Smartwatches. Am 17.11.2017 hat die Bundesnetzagentur den Verkauf derartiger Uhren verboten, weil es sich dabei um verbotene Abhörgeräte handelt.

***Personen, die solche Uhren bereits erworben haben, werden durch die Bundesnetzagentur aufgefordert, diese zu vernichten und einen Vernichtungsnachweis dazu aufzubewahren.***

Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur

abrufbar: ► [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/17112017\\_Verbraucherschutz.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/17112017_Verbraucherschutz.html)

Sofern eine Lehrkraft feststellt, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Smartwatch mit **Abhörfunktion** trägt, sollte sie die Schülerin oder den Schüler auffordern, diese abzunehmen und ihr auszuhändigen. Die Lehrerin oder der Lehrer sollte dann die Smartwatch ausschalten. Am Ende des Schulalltages ist der Schülerin oder dem Schüler die Uhr zurückzugeben. Es wird empfohlen, den Erziehungsberechtigten ein Schreiben zu übersenden, in dem sowohl auf das Verbot, solche Uhren mit in die Schule zu bringen, als auch auf die Entscheidung der Bundesnetzagentur und die Pflicht zur Vernichtung dieser Uhren hingewiesen wird

(Quelle: (Quelle: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/smartwatches-im-schulalltag>)

### **Smartwatches, die wie Handys zu behandeln sind**

Handelsüblich und daher eher bei den Schülerinnen und Schülern anzutreffen sind hingegen solche Smartwatches, die neben der Uhrfunktion die Möglichkeit bieten, mit dem Gerät zu telefonieren. Überdies verfügen solche Uhren häufig über eine Notruf- und in der Regel auch eine Trackingfunktion. Solche Uhren sind im Schulalltag wie Handys zu behandeln.

***Für die Zeit des Unterrichts ist es grundsätzlich angemessen, wenn diese Uhren – sofern möglich - in einen sogenannten Schulmodus versetzt werden. Die Geräte können dann in dieser Zeit ausschließlich als Uhr verwendet werden.***

**Es ist auch möglich, die Nutzung von Smartwatches während des Unterrichts und bei Schulveranstaltungen zu untersagen.** Eine solche Untersagung sollte Gegenstand der Schulordnung sein, die von der Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstands (§ 38 b Abs. 4 NSchG) zu beschließen ist (§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 NSchG). Außerhalb des Unterrichts, beispielsweise in den Pausen, in Freistunden oder während der Mittagspause, kann die Nutzung der Geräte allerdings nicht untersagt werden.

(Quelle: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/smartwatches-im-schulalltag>)